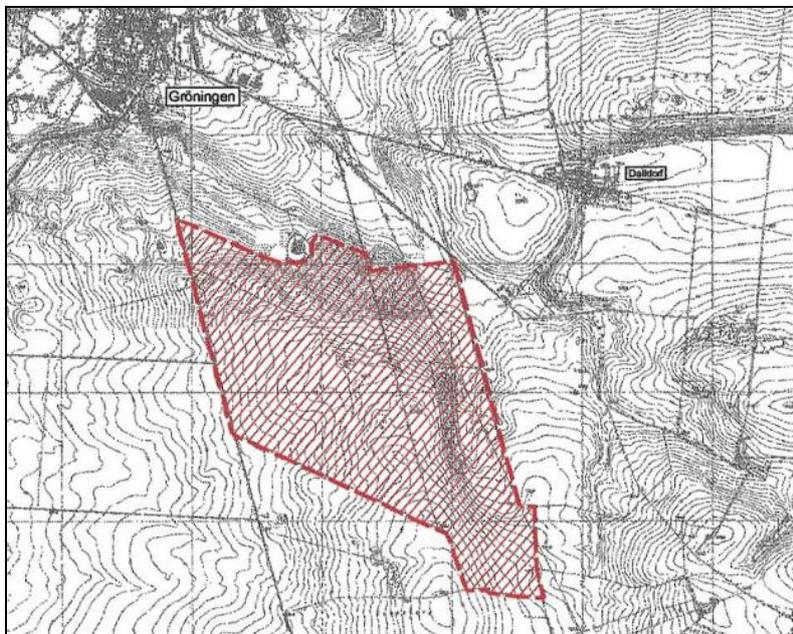




Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg Gröningen“ 3. Änderung

Begründung - Entwurf vom 06.11.2023

Planstand: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB



Karte 1: Auszug TK 50 (<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite-viewer.html>)

Inhaltsverzeichnis

0. Editorial
1. Anlass, Ziel und Zweck
2. Beschreibung des Geltungsbereichs
3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend
4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung
5. Rechtswirksamer Flächennutzungsplan
6. Inhalt der Planänderung
7. Voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung
 - 7.1 archäologische Belange
 - 7.2 Schallausbreitung/ Schattenwurf
 - 7.3 ziviler und militärischer Luftverkehr
8. Umwelt

Anlage:

Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“
Stand November 2023, Verfasser: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH

0. Editorial

Der Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg Gröningen“ trat mit der Bekanntmachung am 25.03.2005 in Kraft. Das städtebauliche Konzept sieht eine mögliche Bebauung mit 13 Windenergieanlagen in dem Sondergebiet für Windenergie vor. Hierzu sind in der rechtskräftigen Satzung 13 Baufelder festgelegt. Das Maß der baulichen Nutzung wird zudem durch Festsetzung einer Anlagenhöhe für die Windenergieanlagen von maximal 141 m über Geländeoberkante bzw. 304 m über NN bestimmt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, die mit der Bekanntmachung am 10.12.2008 in Kraft trat, wurde das städtebauliche Konzept fortgeschrieben und durch Festsetzung der Tiefe der Abstandsflächen von 0,5 H ergänzt.

Am 11.03.2013 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss (Beschluss- Nr. 228/36/13) zur 2. Änderung des Bebauungsplans mit der Zielstellung der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine energetisch optimale Auslastung des Sondergebietes. Hierzu sollten weitere 11 Baufelder festgelegt und die maximale Anlagenhöhe auf 200 m geändert werden. Die im Verfahren von den Umweltbehörden und –verbänden vorgebrachten artenschutzrechtlichen Bedenken auf Grund der Lage des Sondergebietes im Rotmilandichtezentrum wurden mehrfach erörtert.

Auf Grund fehlender Lösungsansätze und der damaligen Rechtslage wurde das Verfahren nicht weitergeführt.

1. Anlass, Ziel und Zweck der Änderung

Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien ist auf Grund der angespannten Klimaentwicklung und der durch den Ukrainekrieg eingetretenen Energiekrise von der Bunderegierung zum überragenden öffentlichen Interesse erklärt worden. In der Strategie zu der erklärten Energiewende soll die Windkraft einen wesentlichen Anteil leisten. Zur Unterstützung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen beschlossen. Unter anderem wurden in diesem Zusammenhang das Baugesetzbuch (BauGB) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geändert.

Diese Entwicklung veranlasst die Stadt Gröningen gemeinsam mit der Windpark Gröningen GmbH & Co.2.-Betriebs-KG als künftigen Vorhabenträger die energetische Optimierung des Windparks anzustreben. Möglichst zeitnah sollen 3 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung > 6 MW errichtet werden. Im Weiteren sollen in den nächsten Jahren die Bestandsanlagen innerhalb der bereits festgelegten Baufelder durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden (Repowering). Die derzeitigen Festsetzungen stehen dem entgegen.

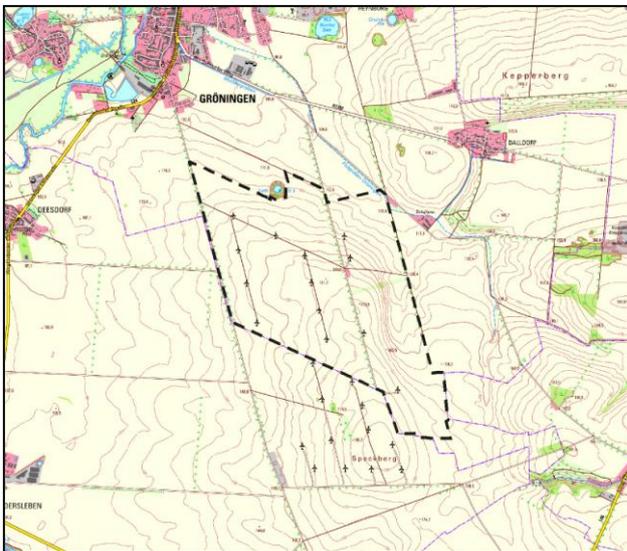
Im Rahmen der 3. Änderung soll daher eine Anpassung der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans an die zwischenzeitlich konstruktive, technische und damit auch in der energetisch Leistung sehr weit fortgeschrittene Entwicklung der Windenergieanlagen unter Beachtung der

aktuellen Zielvorgaben des Bundes und der dazu erlassenen gesetzlichen Vorgaben zum verstärkten und beschleunigten Ausbau der Windenergie im Sondergebiet ermöglicht werden.

2. Beschreibung des Geltungsbereichs

Die Stadt Gröningen mit der Kernstadt Gröningen, der Stadt Großalsleben, den Ortschaften Dalldorf, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottdorf sowie den Wohnplätzen Adamshöhe, Kuckucksmühle und Schäferei befindet sich in der Magdeburger Börde. Verwaltungstechnisch ist die Stadt Gröningen der Verbandsgemeinde Westliche Börde und damit dem Landkreis Börde zugeordnet.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ vom 25.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008 umfasst insgesamt 428 ha und befindet sich südlich des Stadtgebietes der Kernstadt Gröningen.



Karte 2:
Auszug aus der topographischen Karte M 1: 25.000
[TK25/2022] © LvermGeo LSA (www-
lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist unverändert zum Geltungsbereich der Satzungen vom 25.03.2005 und 10.12.2008.

Nach aktuellem Stand des Liegenschaftskatasters umfasst der Geltungsbereich folgende Flurstücke der Gemarkung Gröningen:

Flur 9

161, 164, 163/15, 162/6, 162/7, 162/8, 162/9, 162/10, 105/30, 105/31, 105/32, 105/33, 105/34, 105/35, 105/36, 105/37, 105/38, 105/39, 105/40, 105/41, 105/42, 105/43, 105/44, 110/7, 241/10, 160/21, 160/22, 160/23, 160/24, 160/25, 160/26, 499/160, 498/160, 412/159

Flur 8

126/46, 125/46, 43/1, 122/36, 121/36, 35, 34, 222/7, 28, 29, 225/8, 228/8, 116/6, 115/6, 6/1, 169/4, 1/19, 1/20, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 42/1, 37, 31/8, 31/7, 31/6, 31/5, 31/4, 120/30, 119/30, 118/30, 226/8, 227/8, 7, 3, 230/2, 229/2, 1/1, ½, 1/3, ¼, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 113 (Weg), 212/96, 213/96, 95/1, 151/93, 93/1, 190/92, 189/91, 188/91, 187/91, 90/1, 89, 217/88, 218/88, 135/88, 134/88, 85, 236/84, 83, 176/82, 175/82, 82/1, 49/1, 209/49, 48, 121/36, 34, 221/27, 22/27, 17, 16/1,

237/15, 238/15, 239/15, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 12/1, 12/2, 11, 81/1 (Weg), 97/1, 154/98, 155/98, 99/1, 158/99, 101/1, 214/102, 102/1, 141/88, 140/88, 139/88, 138/88, 137/88, 86/1, 80/1, 132/79, 76/1, 72/1, 194/71, 70, 60, 205/55, 203/54, 202/54, 201/53, 52, 34, 222/27, 20, 19, 240/18, 241/18, 14/9, 14/10, 14/11, 14/12, 13, 12/2, 11, 69/1 (Weg), 162/111, 161/111, 110, 109, 107/1, 105/1, 104/1, 182/103, 181/103, 180/103, 179/103, 178/103, 177/88, 147/88, 146/88, 145/88, 144/88, 88/1, 86/1, 131/66, 130/66, 65, 64, 129/63, 128/63, 127/63, 62/1, 185/62, 60, 59, 173/58, 172/58, 57, 34, 222/27, 26, 24/3, 24/2, 24/1, 23, 112 (Weg)

Flur 7

74/8, 74/9, 74/2, 74/10, 74/11, 74/12, 75/5, 74/6, 77 (Weg)

Flur 6

17 (Weg), 19/28, 27/19, 26/19, 25/19, 28/19, 29/19, 30/19, 57, 58, 32/19, 33/19, 60, 35/19, 36/19, 37/19, 38/19, 39/19, 40/19, 41/19, 42/19, 43/19, 44/19, 45/19, 46/19, 47/19, 48/19, 49/19, 50/19, 51/19, 52/19, 53/19, 54/19, 55/19, 56/19, 19/11, 19/12, 19/13, 19/19, 19/20, 19/21, 19/30, 19/31, 19/32, 19/23, 19/25 (Weg), 19/24, 21/1 (Weg)

Flur 14:

32 (Weg), 17, 16, 15, 29 tw., 12 tw., 10 tw., 9 tw., 34 tw. (Teilbereich Flutgraben Gröningen), 31, 13, 14

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung im Rahmen der Umweltprüfung werden die in der Flur 4 der Gemarkung Gröningen gelegenen Flurstücke 6/22 und 6/23 in den Geltungsbereich einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt auf Grund erforderlicher Festsetzungen von Maßnahmen, die zur Kompensierung künftiger Eingriffe von der Gemeinde bevorzugt werden. Die Flurstücke umfassen eine Fläche von insgesamt 28.052 m² bzw. 2,8 ha und liegen nordöstlich vom eigentlichen Satzungsgebiet im Ortsteil Heinburg.

3. Bestandssituation im Geltungsbereich und umliegend

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Am Speckberg Gröningen“ werden derzeit insgesamt 13 Windenergieanlagen betrieben. Zwei dieser Windenergieanlagen befinden sich außerhalb der festgesetzten Baufenster. Die anderen 11 befinden sich in den Baufenstern 1-9, 11 und 13.

Betrieben werden 11 WEA des Typs Vestas V90 mit einer Nennleistung von je 2 MW und einer Anlagenhöhe von rd. 140 m. Die Anlagen sind seit 2012 in Betrieb. Die 2 WEA außerhalb der Baufenster wurden etwa 2006 in Betrieb genommen. Hierbei handelt es sich um Anlagen vom Typ Enercon E66-18.70 mit einer Nennleistung von je 1,8 MW und einer Anlagenhöhe von 150 m über der Geländeoberkante.

Südlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs und außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Gröningen, befindet sich der Windpark Wegeleben (Stadt Wegeleben, Verbandsgemeinde Vorharz) mit 12 Windenergieanlagen.

4. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Auf der Ebene der Landesplanung gelten die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen- Anhalt (LEP LSA 2010).

Die Aufgabe der Regionalplanung nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für den Bördekreis, und damit auch für das Gebiet der Stadt Oschersleben (Bode), die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahr.

LEP LSA 2010

Entsprechend der Karte zum LEP sind das Satzungsgebiet des Bebauungsplans und dementsprechend der Geltungsbereich der 3. Änderung dem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (G 122 LEP LSA 2010)* einzuordnen.



Karte 4: Ausschnitt aus der Karte zum LEP LSA 2010

Folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

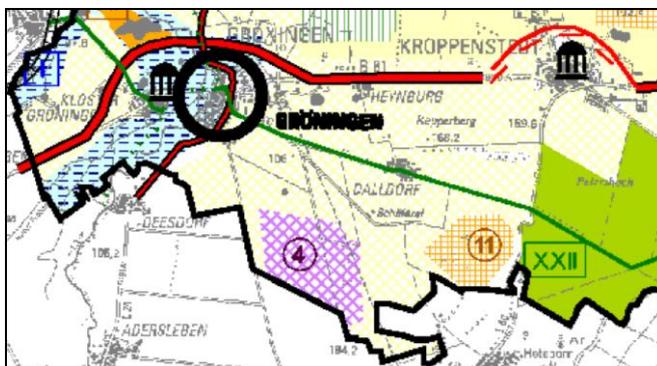
Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPM D)

Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REPM D) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt.

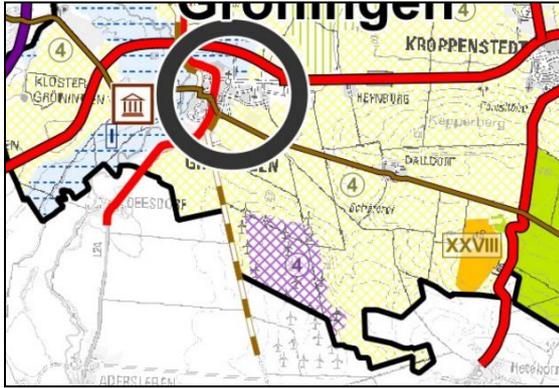
Die darin vorgegebenen Ziele zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Hiervon betroffen ist in diesem Fall das im REP MD unter Pkt. 5.8.3.1 festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr.4 – Gröningen/ Wegeleben für das Gebiet Gröningen. Das auf dem nachfolgenden Kartenauszug (Karte 5) aus dem REPM D 2006 dargestellte Eignungsgebiet Nr. 4 ist somit nicht mehr existent.



Karte 5: Ausschnitt aus der Karte zum REPM D 2006

Am 03.03.2010 hat die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen.

Im Ergebnis der Auslegung des 1. Entwurf und der Überarbeitung des „Kriterienkatalogs mit Abstandsregelungen zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie.“ wurde im 2. Entwurf vom 29.09.2020 als Ziel der Planung Z80 u.a. das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 4- Gröningen festgelegt - siehe Karte 6.



Karte 6 :Auszug aus dem 2. Entwurf des REPMd v. 29.09.2020

Mit Beschluß RV 04/2021 hat die Regionalversammlung am 28.07.2021 die Herauslösung des Kapitels 4 und die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur- Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel“ beschlossen.

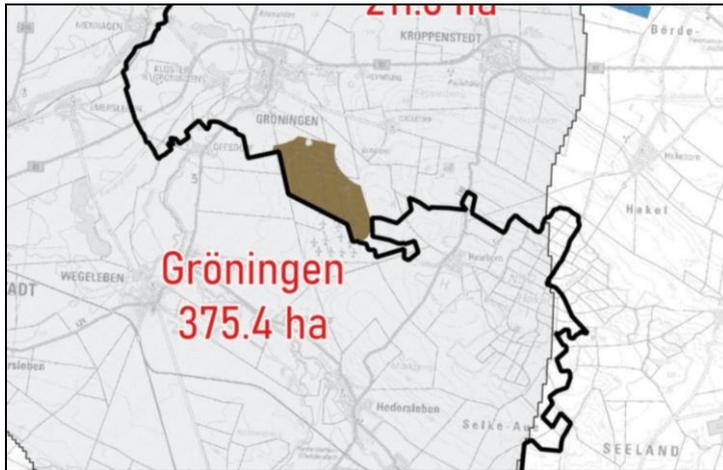
Am 12.10.2022 fasste die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Beschlüsse zur Ausgliederung des Kapitels 5.4 Energie und zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ (RV 07/2022 und RV 08/2022). In der Begründung zum Beschluss 08/2022 wird u.a. folgendes ausgeführt:

„ Infolge der Änderung des § 249 BauGB sind die im laufenden Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg erarbeiteten Planungskonzeptionen nicht mehr erforderlich. Die Mitglieder des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben sich deshalb entschlossen, in dem Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ Windenergiegebiete im Sinne von § 2 WindBG in Gestalt von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.Die Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans sollen das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg ersetzen. “¹

Mit der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 15.11.2022 wurde das Scoping zur Strategischen Umweltprüfung zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energien der Planungsregion Magdeburg“ eingeleitet.

Entsprechend der hiermit veröffentlichten informellen Karte wird der Bereich im südlichen Gemeindegebiet Gröningen trotz seiner Lage im Rotmilandichtezentrum auch im Weiteren als mögliches Windeignungsgebiet thematisiert (siehe nachfolgender Kartenausschnitt).

¹ <https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren>



Karte 7: Auszug aus der informellen Karte zur Scopingunterlage der strategischen Umweltprüfung v. 12.10.2022 zum Sachlichen Teilplan „Ziel und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung des LEP 2010 und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplans/ Sachlichen Teilplans Zentrale Orte sowie den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht wird mit der vorliegenden Stellungnahme des MID als oberste Landesplanungsbehörde festgestellt² und mit der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg³ bestätigt.

In der Begründung der landesplanerische Feststellung weist die oberste Landesplanungsbehörde u.a. darauf hin, dass das unter Z 113 des LEP LSA 2010 verfolgte Ziel der Steuerung von Repoweringvorhaben in wirksamen Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie auf Grund der im Beschluß 08/22 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg formulierte Zielstellung, künftig nur noch Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, dauerhaft nicht mehr umgesetzt werden und somit Planungen nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Nach Auffassung der Stadt Gröningen steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung des LEP 2010 LSA sowie des noch rechtswirksamen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg nicht entgegen. Es ist festzustellen, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans die unter Z 103 des LEP 2010 LSA vorgegebene landesplanerische Zielstellung unterstützt und mit Grundsätzen und sonstigen den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang steht.

Das besondere öffentliche Interesse der Energiegewinnung aus Windenergie überwiegt und wird dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland (Grundsatz G 122 des LEP 2010 LSA) vorangestellt.

² Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) Sachsen-Anhalt vom 17.07.2023, Az. 24-20221-549/1

³ Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 26.06.2023, Az. 2023-00154

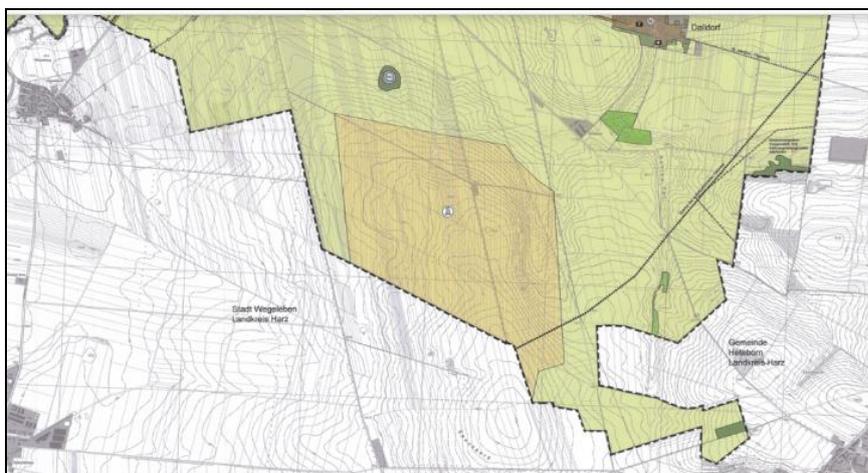
5. rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der als Teilflächennutzungsplan fortgeltende Flächennutzungsplan Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009 beinhaltet ein

➤ Sondergebiet für Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft- S Wind, dass in Lage, Größe und Ausdehnung dem Sondergebiet des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ Gröningen entspricht. Die Lage, Größe und Ausdehnung des Sondergebietes ändert sich auch im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht.

Die umliegenden Flächen sind als

- Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Karte 3: Auszug aus dem rechtswirksamen Teil-FNP Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009

Die Planänderung steht den Darstellungen des Teil-FNP vom 30.12.2009 nicht entgegen. Die planungsrechtlichen Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB sind erfüllt.

6. Inhalt der 3. Änderung

Grundsätzlich

* Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans

Im Rahmen der 3. Änderung erhält der Bebauungsplan „Windpark am Speckberg“ der Stadt Gröningen künftig die Ordnungsnummer **01/2023**

Unter Bezugnahme auf die unter Pkt. 1 der Begründung formulierte Zielstellung werden im Rahmen der 3. Änderung folgende zeichnerische und textliche Festsetzungen geändert:

Planteil A:

* Änderung der Größe der Baufelder 10, 11, und 12 und Festsetzung eines neuen Baufeldes

Die Baufelder Nr. 10, 11 und 12 werden in der Lage geändert, um künftigen Repoweringvorhaben im Windpark mehr Spielraum bei der Standortbestimmung einzuräumen.

Im Norden der Sondergebietsfläche wird ein neues Baufeld festgelegt. In der fortlaufenden Nummerierung erhält das **neue Baufeld die Nr. 14**

Planteil B:

*** Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung**

Die Änderung des Maßes der baulichen Nutzung geht einher mit den vorbeschriebenen Änderungen im Planteil A.

Die bisherige textliche Festlegung im Planteil B unter **Nr. 1.2.1** wird entsprechend der Änderungen im Planteil A wie folgt angepasst: **Zulässig sind maximal 14 WEA. Je Baufeld ist 1 WEA zulässig.**

*** Wegfall der maximal zulässigen Bauhöhe**

Auf Grund des kurzzeitlichen Fortschritts bei der Entwicklung moderner, energieeffizienter Anlagengenerationen **entfällt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die textliche Festsetzung zur maximal zulässigen Bauhöhe** der baulichen Anlagen über OK Gelände und auch über NN (Bauhöhenbeschränkung) - **im Planteil B Nr. 1.2.2**

*** Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme**

Entsprechend dem Ergebnis des im Umweltbericht ermittelten Kompensationsbedarfs und der Maßnahmeempfehlung wird zur Kompensation von künftigen Eingriffen in den Naturhaushalt durch die Neuerrichtung von Windenergieanlagen in den bisher noch unbebauten Baufeldern 10, 11, 12 und 14 folgende externe Ausgleichsmaßnahme festgesetzt:

Dauerhafte Umwandlung von derzeit intensiv genutztem Ackerland in mesophiles Grünland nach folgendem Bewirtschaftungskonzept:

- **Ansaat mit regionaltypischem Saatgut (Ostdeutsches Tiefland) als Initialsaat**
- **kein Umbruch, keine Nachsaat**
- **1 Mahd pro Jahr, nicht vor dem 1. Juli; je nach Witterung eine zweite Mahd im August**
- **Abfuhr des Mahdgutes**
- **dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln und PSM**

Die Festsetzung erhält in Folge der gegebenen Nummerierungen der textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplans „Windpark am Speckberg“ vom 25.03.2005, in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2008 die fortlaufende Nummer 3 im Planteil B.

Folgende planerische und textliche Festsetzungen der vorgenannten Satzungen werden von der hier gegenständlichen 3. Änderung **nicht berührt und gelten damit weiterhin fort.**

*** im Planteil A: die Baufelder 1- 9 und 13**

- * im Planteil B, Nr. 1.1. - Art der baulichen Nutzung mit**
 - 1.1.1 - Sonstiges Sondergebiet – SO Wind,**
 - 1.2.3 - Tiefe der Abstandsflächen und**
 - 2.0 - Schutzvorkehrungen gegen Schattenwurf**

7. voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung

7.1 Archäologische Belange

Auch künftig können Baumaßnahmen im Geltungsbereich zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen vorhandener und weiterer möglicher Kulturdenkmale führen.

Nach aktuellen Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ⁴ befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 DenkmSchG LSA, wie z.B. eine Siedlung der Bronzezeit, Wüstungen aus der Zeit des Mittelalters sowie Befestigungen sowohl aus der Zeit des Mittelalters als auch aus der Neuzeit. Nach bereits dokumentierten Funden können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden.

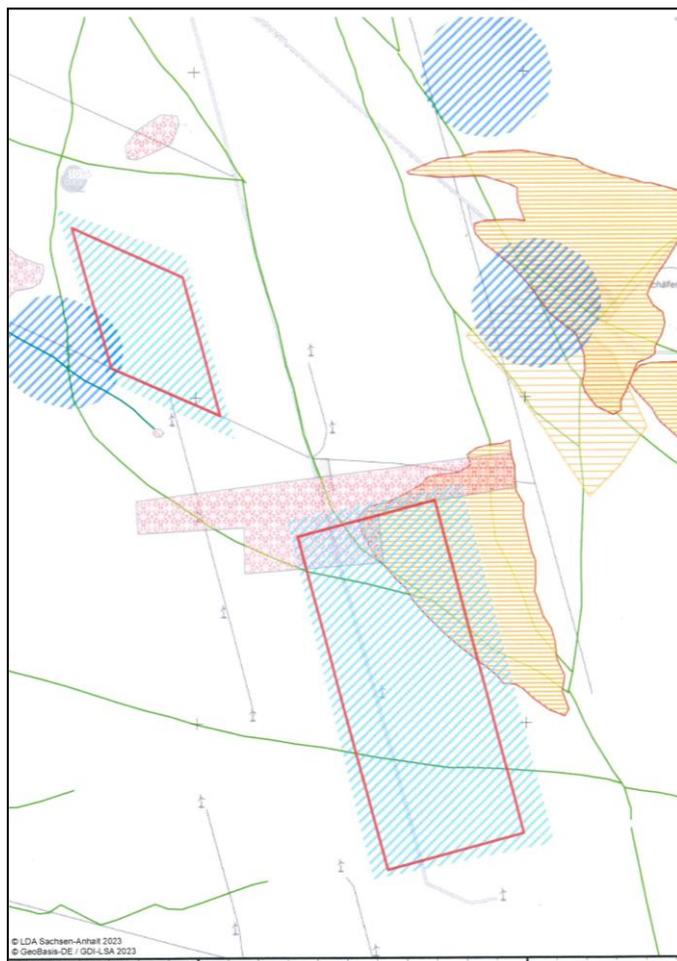


Abb. oben: Auszug aus der Karte des LDA zur Stellungnahme vom 22. Juni 2023

Abb. rechts: Legende zur Karte

Vorhabenflächen	
	Vorhabenbereich
Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)	
	Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)
Begründete Anhaltspunkte (§14.2)	
	Begründete Anhaltspunkte (§14.2)
Archäologische Strukturen	
	Archäologische Struktur in historischer Karte
Burgen & herrschaftliche Strukturen (nach Grimm 1958 et al.)	
	Burg / herrschaftliche Struktur
Wüstungen & Wüstungsstrukturen hist. Landesaufnahme / Hist. MtBl.	
	Wüstung / Wüstungsstruktur (Historische Landesaufnahme)
Wüstungen & Wüstungsstrukturen (weitere Hinweise)	
	Hinweis auf Wüstung / Wüstungsstruktur

Unter Hinweis auf die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt, insbesondere auf den Schutz, die Erhaltungspflicht und die Pflege gem. § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sowie unter der Bedingung einer fachgerechten archäologischen Dokumentation, die als Sekundärerhaltung nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchzuführen ist, stimmt die Behörde der B- Planänderung zu. Art, Dauer und Umfang der

⁴ Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 22. Juni 2023, AZ. 23-10003

Dokumentationen sind im Vorfeld der Maßnahmen verbindlich mit dem LDA LSA abzustimmen. Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Pflicht der Kostenübernahme entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

7.2 Schallausbreitung/ Schattenwurf

Für die derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen wurde die Einhaltung der Richtwerte der Schallausbreitung an den jeweiligen Immissionspunkten sowie der max. Schattenwurfzeiten in den Fachgutachten zu den jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben der TA- Lärm und der zu beachtenden maximalen Beschattungsdauer des Windparks pro Tag bzw. pro Jahr zu den umliegenden Wohnnutzungen ist auch im Weiteren im Rahmen der jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten anlagenspezifischen Parameter des zur Errichtung beantragten Anlagentypen unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu erbringen.

Die Lage und Ausdehnung des Sondergebietes wird in der 3. Änderung nicht geändert. Damit ändern sich auch die Abstände der Sonderbaugebietsnutzung zur Wohnbebauung nicht.

Infolge der Änderung der Baufelder 10, 11 und 13 ändert sich der Abstand zum Ortsteil Dalldorf unwesentlich.

Das neue Baufeld 14 hält einen Abstand zur nächstliegenden Wohnbebauung am südlichen Stadtrand von Gröningen von ca. 1.700 m. Der Abstand zum Ortsteil Dalldorf- alte Schäferei (Außenbereich) beträgt ca. 1300 m.

Konflikte in Bezug auf erhöhte Belastungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf an den Wohnnutzungen sind daher grundsätzlich nicht zu erwarten(siehe auch Umweltbericht).

Die obere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, ...*„dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nur berührt werden, sollten Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, am Standort oder in der Umgebung der Immissionsorte liegen. Diese sind dann insbesondere hinsichtlich der Lärmimmissionen ggf. als Vorbelastungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die nächstgelegenen Anlagen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde sind nachfolgend aufgeführt:*

ca. 2,3 km nordöstlich: Anlage zur Aufzucht, Mast von Schweinen der Sauenhaltung Lübars KG

ca. 2,6 km nördlich: Schrottplatz der Hoffmann & Ernst Schrotthandel und Recycling GmbH

*In zukünftigen Genehmigungsverfahren wäre durch den Schallgutachter zu prüfen, ob diese Anlagen ggf. als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.*⁵

7.3 ziviler und militärischer Luftverkehr

Das Plangebiet befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen.

Die Errichtung von Bauwerken mit einer Höhe > 100 m außerhalb von Bauschutzbereichen bedarf gem. § 14 Abs. 1 LuftVG grundsätzlich der Zustimmung der Luftfahrtbehörde.

Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde ergeht aufgrund einer in den jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren einzuholenden Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 31 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der bereits vorhandenen WEA mit Bauhöhen von etwa 140 m über der Geländeoberkante beinhaltet u.a. die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen der DFS und des BAF.

Die derzeitige textliche Festsetzung unter Pkt. 1.2.2 im Planteil B der rechtskräftigen Satzung vom 25.03.2005 zur Bauhöhenbeschränkung von 304 m über NN beruht auf einen Hinweis der Wehrbereichsverwaltung Ost vom 29.09.2004 zur Lage des Satzungsgebietes unterhalb eines Streckenabschnitts eines militärischen Nachttiefflugsystems.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme zum Verfahren teilt das zuständige Amt der Bundeswehr mit, dass sich dieser Sachverhalt zwischenzeitlich geändert hat.

Zitat:

„Gem. der 7. Sitzung der Bund- Länder Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete (BLWE) am 13.Juni 2012 beträgt die maximale Bauhöhe nunmehr 213 m über Grund.

*Höhere Bauwerke bedürfen einer Einzelfallprüfung seitens der Bundeswehr. Hierbei kann es jedoch in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case, zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen.*⁶

⁵ Stellungnahme des Referates Immissionsschutz des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.06.2023

⁶ Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaIUDbw) Az. VII-0791-23-BBP vom 22.06.2023

8. Umwelt

Gemäß § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs sind auch in Änderungsverfahren die Belange des Umweltschutzes sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu ermitteln und deren Ergebnisse sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild/ Landschaftserleben, Mensch, Kultur- und Sachgüter und die potentiellen Eingriffsfolgen gem. § 2a Abs. 2 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 des BauGB darzulegen und zusammenzufassen.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Am Speckberg“ Gröningen vom 25.03.2005 wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht ausgewertet und zusammengefasst. Der Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung zur Satzung vom 25.03.2005. Für den hierin ermittelten Kompensationsbedarf wurde als vertragliche Regelung die naturschutzrechtliche Bewirtschaftung von 15 ha planextern über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Der Umweltbericht zur 3. Änderung des Bebauungsplans ist der Begründung gem. § 2a Abs. 2 BauGB als gesonderte Anlage beigefügt. Grundsätzliche artenschutzrechtliche Konflikte, die eine Umsetzung der Planung dauerhaft unmöglich erscheinen lassen, sind nicht festzustellen.

Bei Anwendung der im Umweltbericht von der Fachgutachterin unter Pkt. 7 aufgezeigten Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Konkrete Maßnahmevorgaben sind hierzu im konkreten Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG abschließend zu regeln.

Die im Planentwurf zur 3. Änderung festgesetzte externe Ausgleichsmaßnahme soll zur Kompensation künftiger Eingriffe von bodenrechtlicher Relevanz und sowie Wirkungsänderungen auf das Landschaftsbild Anwendung finden.